

# Markt Heiligenstadt i.OFr.

Marktplatz 20 91332 Heiligenstadt



## Niederschrift der öffentlichen Sitzung

**Gremium:** Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr.

**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Rathaus

**am:** 18.02.2016

**Beginn:** 18:00

**Ende:** 22:15

**Zahl der Mitglieder:**

**Anwesend sind:**

**Vorsitzender**

Herr Helmut Krämer

**Mitglieder Marktgemeinderat**

Herr Roland Aichinger

Herr Friedrich Bauer

Herr Georg Bittel

Herr Bernd Büttner

Frau Elisabeth Dicker

ab TOP 3 abwesend

Herr Dieter Friedrich

Herr Hans Göller

Herr Johannes Harrer

Herr Johannes Hösch

Frau Anke Kraasz

Herr Dr. Peter Landendörfer

Herr Friedrich Lang

Herr Christian Ott

Herr Heiko Ott

Frau Schenk Gräfin Monika von Stauffenberg

Herr Alexander Stöcklein

ab TOP 3 abwesend

**Ortssprecher**

Herr Andreas Dorsch

Frau Manuela Gracz

Herr Christian Hümmer

Herr Josef Kraus

Herr Mario Kraus  
Herr Hans Langenfelder  
Herr Frank Pennig

**Verwaltung**

Herr Rüdiger Schmidt

**Entschuldigt:**

**Ortssprecher**

Herr Thomas Hänchen

## **Tagesordnung:**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.01.2016 (öffentlicher Teil)
- 2 Antrag der "Interessengemeinschaft Windpark Brunn, Heiligenstadt auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Befangenheit bei Aufstellung eines Bebauungsplanes
- 3 Errichtung einer zweiten Kinderkrippe im Haus für Kinder Heiligenstadt i. OFr.
- 4 Umgestaltung der Leichenhalle mit Umgriff und Errichtung von Urnengräbern mit anonymen Gräberfeld auf dem Friedhof in Heiligenstadt i. OFr.
- 5 Vergabe Umgestaltung Busparkspur und Parkplatz Grundschule/Kindergarten Heiligenstadt i. OFr.
- 6 Vergabe Abwasserverbindungsleitungen Burggrub-Oberleinleiter und Oberleinleiter-Tiefenpözl
- 7 Breitbandversorgung Markt Heiligenstadt i. OFr.
- 8 5. Änderung des FNP des Marktes Wiesenttal - § 4 Abs. 1 BauGB
- 9 Aufstellung eines Bebauungsplanes Nützelmühle Draisendorf (Markt Wiesenttal) - § 4 Abs. 1 BauGB
- 10 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsfeld - Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 11 Bebauungsplan "Windpark Neudorf-Ludwig-Poxdorf III, mit integriertem Grünordnungsplan - Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 12 Sonstiges
  - 12.1 Veröffentlichung von leerstehenden Baugrundstücken
  - 12.2 Tourismusentwicklung 2015
  - 12.3 Antragstellung Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)

Der Tagesordnungspunkt 6 „Vergabe Abwasserverbindungsleitungen Burggrub-Oberleinleiter und Oberleinleiter-Tiefenpözl“ muss auf die nichtöffentliche Sitzung verschoben werden, da über die erfolgten Bietergespräche berichtet wird.

Die Änderung der Tagesordnung wird mit 

17	:	0
----	---	---

 angenommen.

**Protokoll:**

**Öffentliche Sitzung**

**1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.01.2016 (öffentlicher Teil)**

---

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift bestehen keine Einwendungen; sie wird hiermit genehmigt.

**Abstimmung:    17            :    0**

**2. Antrag der "Interessengemeinschaft Windpark Brunn, Heiligenstadt auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Befangenheit bei Aufstellung eines Bebauungsplanes**

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Krämer Herrn Rechtsanwalt Taphorn aus der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei Dr. Schnetzer, Roeder & Collegen, Bayreuth.

1. Die Grundstückseigentümer des rechtskräftigen Windkraft-Vorranggebietes 139 in Brunn (Thomas Dietsch, Werner Hilpert, Hans Igel, Hans Schwarzmann und Christine Weber) haben als Interessengemeinschaft, mit Schreiben vom 09.11.2015, den Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Gemeinde Heiligenstadt, gestellt. Begründet wird der Antrag damit, dass aufgrund der sog. 10-H.Regelung der Bau von Windrädern in diesem Vorranggebiet derzeit nur möglich ist, wenn der Markt Heiligenstadt i. OFr. im Rahmen seiner Bauleitplanung geringere Mindestabstände festlegt (Art. 82 Abs. 5 BayBO).
2. In der **Marktgemeinderatssitzung am 26.11.2015** (öffentliche Sitzung) befasste sich der Marktgemeinderat mit dem Antrag und beschloss, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für dieses Gebiet aufzustellen (sog. Aufstellungsbeschluss). Der Beschluss wurde mit 9 : 8 Stimmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.
3. Im Nachgang der Marktgemeinderatssitzung wurde durch Email vom 04.12.2015 und durch **Schriftsatz vom 08.12.2015**, von der Marktgemeinderätin Gräfin Stauffenberg gebeten, den Beschluss nicht zu vollziehen und um rechtliche Überprüfung des Gemeinderatsbeschlusses zu TOP 2 der MGR-Sitzung vom 26.11.2015 gebeten. Die Marktgemeinderäte Elisabeth Dicker, Anke Kraasz und Bernd Büttner haben den Antrag mit unterzeichnet. Es wurde hier darauf hingewiesen, dass der Marktgemeinde-

rat Dieter Friedrich, der für den Beschluss gestimmt hatte und damit letztlich die ausschlaggebende Stimme für die Annahme des Beschlusses abgegeben hatte, mit Frau Christine Weber verschwägert ist. Frau Christine Weber ihrerseits ist Eigentümerin von Grundbesitz im Plangebiet, auf das sich der Aufstellungsbeschluss bezog. Es liegt persönliche Beteiligung vor und MGR Dieter Friedrich hätte nach Ansicht der Unterzeichnenden zur Beschlussfassung nicht abstimmen und während der Beratung und Abstimmung den Beratungstisch verlassen müssen. Sollte sich eine Rechtsunmöglichkeit ergeben, wird beantragt, den o.g. Beschluss aufzuheben.

Die Verwaltung hat den Sachverhalt zur Prüfung an den für den Markt Heiligenstadt i. OFr. beauftragten Rechtsanwalt Taphorn aus der Kanzlei Dr. Schnetzer, Roider & Kollegen, Bayreuth, geschickt.

Rechtsanwalt Taphorn hat mit Schreiben vom 23.12.2015 eine rechtsgutachterliche Würdigung abgegeben und kommt summarisch zu folgendem Ergebnis:

Ein Mitglied des Marktgemeinderates kann an der Beratung und Abstimmung des Marktgemeinderates nicht teilnehmen, wenn der Beschluss einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (vgl. Art. 49 Abs. 1 GO). Ein die persönliche Beteiligung begründendes Verschwägerungsverhältnis liegt zwischen dem Marktgemeinderat Dieter Friedrich und der Grundstückseigentümerin Christine Weber vor. Herr Dieter Friedrich ist nämlich mit Frau Doris Friedrich verheiratet; die Schwester von Frau Doris Friedrich, also Frau Christine Weber, ist Eigentümerin der Grundstücke mit den FINr. 265 und 165, Gemarkung Brunn. Die Ehefrau des Marktgemeinderates Dieter Friedrich ist mit der Grundstückseigentümerin, Frau Christine Weber, verschwägert. Es liegt damit zwischen der Ehefrau von Herrn Dieter Friedrich und der Grundstückseigentümerin Christine Weber eine Verwandtschaft 2. Grades vor. Der Grad der Schwägerschaft entspricht dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft, so dass Herr Dieter Friedrich mit Frau Christine Weber im 2. Grad verschwägert ist.

Grundsätzlich ist es anerkannt und auch völlig unstrittig, dass Eigentum im (zukünftigen) Plangebiet einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil i.S.v. Art. 49 Abs. 1 S. 2 Bay-BO begründet. Diese Voraussetzung des Art. 49 Abs. 1 S. 1 BayGO ist damit völlig unproblematisch zu bejahen.

Die Kernfrage ist, ob die Mitwirkung des Marktgemeinderates Dieter Friedrich an dem Aufstellungsbeschluss zulässig oder wegen persönlicher Beteiligung unzulässig war.

Die zwischenzeitlich ganz überwiegende, also die sog. „herrschende Auffassung“ geht davon aus, dass eine persönliche Beteiligung nicht nur beim Satzungsbeschluss selbst, sondern auf jeder Verfahrensstufe zu bejahen ist. Nach der Rechtsüberzeugung von Rechtsanwalt Taphorn ist daher nach der heute ganz überwiegenden Auffassung davon auszugehen, dass eine „Unmittelbarkeit“ eines denkbaren Vor- oder Nachteiles bereits bei der Mitwirkung an einem Aufstellungsbeschluss im Bauleitplanverfahren anzunehmen ist, so dass die Mitwirkung des Marktgemeinderates Dieter Friedrich an dem entsprechenden Beschluss des Marktgemeinderates unzulässig war.

Es ist somit davon auszugehen, dass der Marktgemeinderat Dieter Friedrich an der Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen durfte, so ist nunmehr zu fragen, welche Bedeutung dies für den Beschluss des Marktgemeinderates und dessen Vollzug durch die Verwaltung hat.

Nach Art. 49 Abs. 4 BayGO hat die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Die Mitwirkung eines nicht Stimmberechtigten ist dann für das Abstimmungsergebnis entscheidend, wenn ohne seine Stimme eine andere Entscheidung gefallen wäre.

Nun hat der Marktgemeinderat Dieter Friedrich für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestimmt und damit die maßgebliche Stimme dafür abgegeben, dass das Beschlussverhältnis im Marktgemeinderat mit 9 : 8 Stimmen denkbar knapp für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgefallen ist.

Wäre hingegen die persönliche Beteiligung des Marktgemeinderates Dieter Friedrich vor der Abstimmung erkannt worden, hätte der Marktgemeinderat Dieter Friedrich an der Abstimmung nicht teilgenommen, so wäre die Abstimmung mit 8 : 8 Stimmen ausgefallen.

Damit wäre der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Art. 51 Abs. 1 S. 2 BayGO aufgrund „Stimmengleichheit“ als abgelehnt zu werten.

Es ist deshalb völlig unproblematisch, dass die Mitwirkung des Marktgemeinderates Dieter Friedrich an der Beschlussfassung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war, so dass der **Beschluss** des Marktgemeinderates zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach Art. 49 Abs. 4 BayGO **ungültig ist**, weil die für das Abstimmungsergebnis erforderliche Stimmenzahl ohne die Stimme des Ausschlossenen nicht erreicht wurde.

Der 1. Bürgermeister hat die für unwirksam erkannte Entscheidung des Marktgemeinderates nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 BayGO zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen sowie – soweit dies erforderlich ist – die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

Obwohl mithin unter Hinwegdenkung der Stimme des Marktgemeinderates Dieter Friedrich aufgrund der dann anzunehmenden Stimmengleichheit im erfolgten Beschluss des Marktgemeinderates grundsätzlich von der Ablehnung des Antrages der Grundstückseigentümer auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auszugehen ist, ist der nach hiesiger Rechtsprechung unwirksame Beschluss ja „in der Welt“.

Die Frage, wie mit als unwirksam erkannten Beschlüssen umzugehen ist, ist aber in Art. 59 Abs. 2 BayGO geregelt. Der Beschluss ist daher – unabhängig von der Frage, ob der 1. Bürgermeister seinerseits für oder gegen den Beschluss gestimmt hat im Vollzug auszusetzen und vom 1. Bürgermeister zu beanstanden.

Ferner ist dem Marktgemeinderat durch eine Neubefassung mit dem Antrag ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Marktgemeinderates die Gelegenheit zu geben, durch eine Abhilfeentscheidung einen rechtmäßigen Beschluss – sei es für oder gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – herbeizuführen.

Eine nochmalige Befassung des Marktgemeinderates ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Marktgemeinderates stellt auch deshalb die „**rechtssicherste**“ Lösung dar, weil es völlig unproblematisch ist, dass der Marktgemeinderat in einer Folgesitzung über eine bereits entschiedene Angelegenheit neu beschließt, solange nicht eine rechtliche Bindung nach außen eingetreten ist.

4. Mit **Email vom 18.12.2015** hat Marktgemeinderätin Gräfin von Stauffenberg auf eine Subtraktionsmethode hingewiesen, wonach bei Mitwirkung eines Mitglieds des Gemeinderates, trotz Befangenheit, der Beschluss nur ungültig wäre, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis kausal war. Dies ist dadurch zu ermitteln, dass die Stimme des Betroffenen vom Abstimmungsergebnis abzuziehen ist; ändern sich dann die Mehrheiten, ist der Beschluss unwirksam; ergibt sich eine Stimmengleichheit, gilt der Beschluss als abgelehnt.
5. Mit **Schreiben vom 09.01.2016** hat die Interessengemeinschaft Windpark Brunn (also die Grundstückseigentümer des rechtskräftigen Windkraft-Vorranggebietes 139 in Brunn (FINr. 164, 201, 203, 199, 155, 158, 263, 270 Gemarkung Brunn, aber ohne der Grundstückseigentümerin Frau Christine Weber) einen (neuen) Antrag gestellt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Errichtung von Windenergieanlagen aufzustellen. Aufgrund der sog. 10-H-Regelung ist der Bau von Windrädern in diesem Vorranggebiet derzeit nur möglich, wenn der Markt Heiligenstadt im Rahmen seiner Bauleitplanung geringere Mindestabstände festlegt (Art. 82 Abs. 5 BayBO).

Mit Schreiben vom 09.01.2016 zieht Frau Christine Weber ihren Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung von Windenergieanlagen durch die Gemeinde Heiligenstadt vom 09.11.2015 zurück.

6. Auch dieser Sachverhalt wurde Herrn Rechtsanwalt Taphorn zur rechtlichen Bewertung übermittelt; er kommt zu nachfolgendem Ergebnis:

Er ist der Meinung, dass der Marktgemeinderat Dieter Friedrich auch bei dem jetzt vorgesehenen Plangebiet wegen einer persönlichen Beteiligung von einer Beschlussfassung ausgeschlossen wäre. Zwar liegen die Grundstücke seiner Schwägerin, Frau Weber, außerhalb des Plangebietes. Sie grenzen aber unmittelbar an das vorgesehene Plangebiet an; das Grundstück mit der FINr. 265 wird sogar quasi von dem vorgesehenen Plangebiet fast „umschlossen“. Es dürfte daher aus seiner Sicht spätestens bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderates über den Erlass einer etwaigen Satzung, also eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, zwingend so sein, dass die Belange der unmittelbar an das vorgesehene Plangebiet angrenzenden Grundstücke wegen der doch erheblichen Auswirkungen, die von Windenergieanlagen auf Nachbargrundstücke ausgehen können, bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Zumindestens kann nicht ausgeschlossen werden- und das reicht bereits für die Begründung der persönlichen Beteiligung im Sinne von Art. 49 BayGO aus -, dass von der abwägenden Satzungsentscheidung ein Vorteil oder ein Nachteil für die unmittelbar angrenzenden Grundstücke nicht nur von Frau Weber) begründet werden kann. Es ist aus seiner Sicht die persönliche Beteiligung von MGR Dieter Friedrich gemäß Art. 49 BayGO anzunehmen und er daher an allen Beschlüssen des Bauleitplanverfahrens **nicht mitwirken** darf.

Herr Taphorn hat sich noch einmal vertieft mit der Frage der Rechtswirkungen der Mitwirkung des MGR Dieter Friedrich an dem Aufstellungsbeschluss aus der vergangenen Gemeinderatssitzung (26.11.2015) befasst.

Insbesondere stand ja diesbezüglich zur Beurteilung an, ob sich der Gemeinderat noch einmal mit dem (fehlerhaft zustande gekommenen) Aufstellungsbeschluss befassen muss oder ob aufgrund der sog. „Subtraktionsmethode“ von der feststehenden Unwirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses auszugehen ist.

Grundsätzlich dürfte nach seiner vertieften Auseinandersetzung davon auszugehen sein, dass bei Beschlüssen des Gemeinderates, die im Ergebnis unmittelbar auf den Erlass einer Satzung gefasst sind, bei der Mitwirkung eines befangenen Gemeinde-

ratsmitglieds, auf dessen Stimme es ankam, von der Nichtigkeit des Satzungsbeschlusses auszugehen ist, also eine nochmalige Befassung des Marktgemeinderates in einem solchen Fall nicht erforderlich wäre. Allerdings geht es ja bei dem Aufstellungsbeschluss noch nicht unmittelbar um einen satzungserlassenden Beschluss; ferner ist ein Bebauungsplan – bundesrechtlich nicht deshalb nichtig, weil der ihm zugrunde liegende Aufstellungsbeschluss unter Mitwirkung eines persönlich beteiligten Ratsmitglieds zustande gekommen ist. Unter Berücksichtigung dieser Umstände, verbleibt es bei seiner Einschätzung, nach der eine nochmalige Befassung des Marktgemeinderates mit dem Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses seiendem Antrag die rechtssicherste Lösung der bestehenden Problematik darstellt.

Allerdings hatte Frau Christine Weber durch Schreiben vom 09.01.2016 ihren Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 09.11.2015 „zurückgezogen“. Diese Rücknahme führte aber nach seiner rechtlichen Beurteilung nicht zum obsolet werden, des Antrages vom 09.11.2015, weil dieser Antrag ja nicht nur von Frau Weber alleine, sondern von einer Interessengemeinschaft, der Mitglied Frau Weber damals noch war, gestellt wurde. Die Erklärung nur eines Mitglieds der Interessengemeinschaft, den Antrag zurückzuziehen, führt daher nicht dazu, dass dieser Antrag „aus der Welt“ ist. Nachdem die damaligen Antragsteller keine übereinstimmende Rücknahmeerklärung abgegeben haben, ist deshalb nach seiner Auffassung weiterhin eine nochmalige Befassung des Marktgemeinderates mit dem Antrag vom 09.11.2015 im vorgenannten Sinne erforderlich.

3. Bürgermeister Johannes Harrer gibt zu bedenken, dass nach dem durchgeführten Ratsentscheid, die Gemeinde alles unternommen hat, was sie rechtlich tun musste, um die Bürgerwindräder im Abstand von 2000 m zu den Ortschaften zu verhindern. Nach Ablauf der Bindungsfrist kam der vorliegende Antrag der „Brunner Bürger“. Er appelliert an den geleisteten Eid jedes Marktgemeinderates, sich zum Wohle der Gemeinde einzusetzen und das Vermögen zu mehren. Da die Kernkraftwerke abgeschaltet werden und immer mehr Energie benötigt wird, spricht er sich für diesen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans aus. Er empfindet die in den Leserbriefen getätigten Aussagen unterhalb der Gürtellinie, wo man z.B. dem 1. Bürgermeister und ihm als 3. Bürgermeister, das Wort „Bürger“ im Wort „Bürgermeister“ absprechen will.

Marktgemeinderat Dr. Landendörfer zeigt auf, dass es bei diesem Punkt keine Besiegten oder Sieger gibt, da es viele Gründe entweder für oder gegen „Windräder“ gibt. Es muss jetzt Schluss sein mit der Rechthaberei von verschiedenen Leserbriefschreibern. Die bereits vorhandenen Gräben in der Bürgerschaft werden immer tiefer und sind auch im Marktgemeinderat zu spüren. Er erklärt, dass er heute nicht für seine Überzeugung stimmt, sondern für den „Frieden“ in der Gemeinde, deshalb wird er gegen den Antrag stimmen.

Gemeinderätin Anke Kraasz zweifelt die Höhe der zu erwarteten Gewerbesteuererinnahmen bei der Realisierung des Windparks Brunn an. Bürgermeister Krämer zeigt die Abschreibungsmöglichkeiten auf und bemerkt dazu, dass er für regenerative Energien ist und jeder seine Einstellung zur Windenergie kennt. Aber die Diskussion der letzten Wochen, brachten ihn sehr zum Nachdenken. Man hat hier ein sehr gutes Projekt gehabt, dass auch Einnahmen für die Gemeinde generiert hätte. Aber die Bürger wollten keine acht Windräder; deshalb der Bürgerentscheid. Der Aufstellungsbeschluss in der Marktgemeinderatssitzung am 26.11.2015 wurde mit einer denkbar knappen Mehrheit beschlossen. Seit dieser Antragstellung und Beschlussfassung sind zwei Lager festzustellen, die „Gegner“ und die „Befürworter“. Die Bürger sehen sich nicht mehr an und sprechen nicht mehr miteinander. Bürgermeister Krämer erkennt eine Spaltung in der Bürgerschaft. Er wünscht sich eine „Entscheidung der Vernunft“ und wird der Beschlussvorlage auf Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht mehr zustimmen.

Der Antrag auf namentliche Abstimmung durch MGR Bernd Büttner, wird mit **17 : 0 Stimmen** angenommen.

**Beschluss:**

1. Es wird festgestellt, dass der Marktgemeinderat Dieter Friedrich zum Tagesordnungspunkt „Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ (Antrag vom 09.11.2015) für die Errichtung von Windenergieanlagen im Windkraftvorranggebiet 139 Brunn, persönlich beteiligt ist und somit gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen kann.

**Abstimmung: 16 : 0  
(ohne MGR Dieter Friedrich, da  
persönlich beteiligt).**

2. Es wird festgestellt, dass der Marktgemeinderat Dieter Friedrich zum Tagesordnungspunkt „Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ (Antrag vom 09.01.2016) für die Errichtung von Windenergieanlagen im Windkraftvorranggebiet 139 Brunn, persönlich beteiligt ist und somit gemäß Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen kann.

**Abstimmung: 16 : 0  
(ohne MGR Dieter Friedrich, da  
persönlich beteiligt).**

**3. Antrag vom 09.11.2015**

Der Markt Heiligenstadt in Oberfranken stellt für das Vorranggebiet 139 Brunn einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Die Kosten des Verfahrens hat die Interessengemeinschaft Windpark Brunn zu übernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines anwaltschaftlichen Bevollmächtigten einen Durchführungsvertrag, der die Stellung einer Erfüllungsbürgschaft eines renommierten Kreditinstitutes zwischen dem Vorhabenträger und dem Markt Heiligenstadt in Oberfranken beinhaltet, vorzubereiten.

**Namentliche Abstimmung:**

	<b>Ja</b>	<b>nein</b>
Aichinger Roland		X
Bauer Friedrich	X	
Bittel Georg	X	
Büttner Bernd		X
Dicker Elisabeth		X
Friedrich Dieter	pers. bet.	pers. bet.
Göller Hans		X
Harrer Johannes	X	
Hösch Johannes	X	
Kraasz Anke		X
Krämer Helmut		X
Dr. Landendörfer Peter		X
Lang Friedrich	X	
Ott Christian	X	

---

Ott Heiko	X
Gräfin Monika von Stauffenberg	X
Stöcklein Alexander	X

**Abstimmung: 6 : 10**  
**(ohne MGR Dieter Friedrich**  
**pers. beteiligt)**

**Antrag somit abgelehnt!**

**4. Antrag vom 09.01.2016:**

Der Markt Heiligenstadt in Oberfranken stellt für das Vorranggebiet 139 Brunn (nur antragsgegenständliche Grundstücke – also FINr. 164, 201, 203, 199, 155, 158, 263, 270, Gemarkung Brunn, ohne Grundstücke von Frau Christine Weber) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Die Kosten des Verfahrens hat die Interessengemeinschaft Windpark Brunn zu übernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines anwaltschaftlichen Bevollmächtigten einen Durchführungsvertrag, der die Stellung einer Erfüllungsbürgschaft eines renommierten Kreditinstitutes zwischen dem Vorhabenträger und dem Markt Heiligenstadt in Oberfranken beinhaltet, vorzubereiten.

**Namentliche Abstimmung:**

	<b>Ja</b>	<b>nein</b>
Aichinger Roland		X
Bauer Friedrich	X	
Bittel Georg	X	
Büttner Bernd		X
Dicker Elisabeth		X
Friedrich Dieter	pers. bet.	pers. bet.
Göller Hans		X
Harrer Johannes	X	
Hösch Johannes	X	
Kraasz Anke		X
Krämer Helmut		X
Dr. Landendörfer Peter		X
Lang Friedrich	X	
Ott Christian	X	
Ott Heiko		X
Gräfin Monika von Stauffenberg		X
Stöcklein Alexander		X

**Abstimmung: 6 : 10**  
**(ohne MGR Dieter Friedrich,**  
**pers. beteiligt)**

**Antrag somit abgelehnt!**

**3. Errichtung einer zweiten Kinderkrippe im Haus für Kinder Heiligenstadt i. OFr.**

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Krämer den Architekten Schmidt aus Hollfeld, der die Planung der zweiten Kinderkrippe vorstellen wird.

Die zweite Kinderkrippe im „Haus für Kinder“ in Heiligenstadt wurde provisorisch im vorhandenen Mehrzweckraum des Kindergartens eingerichtet. Die Baukosten (sanitäre Einrichtungen, Fluchttreppen, Verdunkelung) hat der Markt Heiligenstadt i. OFr. übernommen und das LRA Bamberg hat die Betriebserlaubnis, für 15 provisorische Krippenplätze, befristet vom 01.09.2015 bis 31.08.2017 genehmigt. Zurzeit gehen 12 Kinder in die Kinderkrippe eins und 13 Kinder in die „provisorische“ Kinderkrippe zwei.

Nunmehr liegt der mit der Kindergartenleiterin Frau Fabritius, dem Betriebsträger (evang. Kirche), der Regierung von Oberfranken (Sachgebiet 13), abgesprochene Entwurf vor. Der Architekt erläutert die Planung, wonach diese zweite Kinderkrippe an die bestehende Kinderkrippe, Richtung Trafostation, mit einem eigenen Zugang, „angedockt“ wird. Diese zweite Kinderkrippe hat dann einen eigenen Schlafräum, Materiallager, Garderobe, Kinderwagenraum und Nasszelle mit Behinderten-WC. Durch den neuen Zugang erhalten beide Kinderkrippen einen eigenen Zugang von der Sportplatzstraße aus. Außerdem kann mit dieser Planung erreicht werden, dass die Kinder einen Zugang zur Freifläche des Kindergartens bzw. der bestehenden Kinderkrippe bekommen. Die Kosten für den Bau betragen ca. 571.900 € (brutto).

Nach dem überaus erfolgreichen Sonderinvestitionsprogrammen zur Schaffung von Plätzen für unter dreijährige Kinder hat der Bund dem Freistaat Bayern weitere Mittel in Höhe von rund 87 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden wie bisher zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren eingesetzt. Gefördert werden Investitionen, die ab dem 01. April 2014 begonnen wurden. Die Förderanträge sind bis 31. Dezember 2016 zu stellen und die Investitionen sind bis spätestens 31.12.2017 abzuschließen. Als Abschluss einer Baumaßnahme gilt die bauliche Fertigstellung und Übergabe des Bauwerks an den Nutzer. Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 30.06.2018 bei der zuständigen Regierung vorliegen. Im Schnitt werden ca. 70 % der Baukosten gefördert.

Der Bedarf muss zwingend durch eine Erhebung durch die Verwaltung festgestellt werden.

### **Beschluss:**

Mit der vorgestellten Planung besteht Einverständnis. Der Architekt wird beauftragt die Eingabeplanung vorzubereiten, damit die Verwaltung die Förderanträge bei der Regierung von Oberfranken einreichen kann. Mit dem Bau soll noch in diesem Jahr begonnen werden, damit die Fertigstellungsfrist 31.12.2017 eingehalten werden kann.

**Abstimmung: 15 : 0**

Ab TOP 3 ohne MGR Dicker und MGR Stöcklein.

#### **4. Umgestaltung der Leichenhalle mit Umgriff und Errichtung von Urnengräbern mit anonymen Gräberfeld auf dem Friedhof in Heiligenstadt i. OFr.**

---

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt Bürgermeister Krämer den planenden Architekten Schmidt aus Hollfeld.

---

Die große geplante Friedhofsplanung mit Neuausweisung von Grabplätzen und Neubau eines Leichenhauses bzw. Aussegnungshalle hinter dem jetzigen Friedhof Richtung Hellebarde wurde vom Marktgemeinderat verworfen, da die noch vorrätigen Grabplätze im bestehenden Friedhof ausreichend sind. In den letzten Jahren wurde immer mehr nach Urnengräbern bzw. anonymen Gräbern nachgefragt. Ein Bedarf nach Neuausweisung von Zwei- bzw. Dreifachgräbern besteht derzeit nicht, so dass sich auch der Neubau einer Leichenhalle/Aussegnungshalle nicht mehr stellt. Der Architekt Schmidt aus Hollfeld wurde beauftragt, die Friedhofsplanung zu überarbeiten und auf die bestehenden Bedürfnisse anzupassen. Auf die Lärmimmissionen durch den Straßenverkehr wurde vom Marktgemeinderat hingewiesen und der Architekt sollte auch eine Prüfung vornehmen, ob man hier Abhilfe durch Lärmschutzwände etc. schaffen kann.

Architekt Schmidt erinnert an die Friedhofsplanungen aus dem Jahre 1993, wonach 112 Doppelgräber, 50 Einzelgräber, 45 Urnengräber mit Baukosten von rd. 1.703.000 DM und der Neubau einer Aussegnungshalle mit WC mit Kosten von rd. 700.000 DM vorgesehen waren.

Die nunmehr gewünschten 40 Urnengräber mit Grabpflege, ein anonymes Urnengrabfeld, sechs Grabstätten (Einzel- bzw. Doppelgräber) mit Erdaustausch, und die Innenraumgestaltung der Aussegnungshalle, Schallschutzwände mit Vorplatzüberdachung schlagen mit ca. 400.000 € (ohne Architektenleistungen) zu Buche.

Nach der Meinung des Architekten stehen die Errichtung von Lärmschutzwänden hinsichtlich der Kosten in keinem Verhältnis. Er verweist auf andere Friedhöfe wie z.B. Unterleinleiter, Hollfeld, wonach man auch hier mit auftretenden Lärmquellen zurechtkommt. Es wäre viel wichtiger, das marode Leichenhaus/Aussegnungshalle entsprechend zu sanieren und einen Teil der Urnengräber zu bauen. Durch das neu gestaltete Leichenhaus/Aussegnungshalle könnte man auch in Zukunft auf einen Neubau verzichten. Er stellt die Sanierung des Leichenhauses und die Neugestaltung der Urnengräber anhand eines Planes vor. Die heute vorgestellte Planung wurde bereits im Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 16.09.2015 befürwortet. Der Empfehlungsbeschluss lautete:

„Das Leichenhaus/Aussegnungshalle soll gemäß dem vorgelegten Plan renoviert bzw. umgestaltet und ein WC mit Behinderten-WC eingerichtet werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 180.000 € (netto) ohne Architektenkosten. Weiterhin sollen 20 Urnengrabplätze und ein anonymes Gräberfeld gebaut werden. Die Kosten hierfür betragen rd. 90.000 € (netto) ohne Architektenkosten. Die Kosten werden im Haushalt 2016 eingeplant. Mit den Arbeiten soll im Frühjahr 2016 begonnen werden.“

### **Beschluss:**

Das Leichenhaus/Aussegnungshalle soll gemäß dem vorgelegten Plan, ohne künstlerische Ausgestaltung renoviert bzw. umgestaltet und ein WC als Behinderten WC eingerichtet werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 220.000 Euro (brutto), ohne Architektenkosten. Weiterhin sollen 40 Urnengrabplätze, ein anonymes Gräberfeld und eine Urnenwand errichtet werden. Die Kosten hierfür betragen rd. 90.000 Euro (brutto), (ohne Urnenhülsen und ohne Architektenkosten). Die Kosten werden im Haushalt 2016 eingeplant. Mit den Arbeiten soll im Frühjahr 2016 begonnen werden.

**Abstimmung: 12 : 3**

---

## **5. Vergabe Umgestaltung Busparkspur und Parkplatz Grundschu-**

---

**le/Kindergarten Heiligenstadt i. OFr.**

---

In der Bau- und Umweltausschusssitzung am 08.10.2015 wurde beschlossen, dass der Busparkplatz der Grundschule Heiligenstadt/Kindergarten mit der Variante 2 „Ausführung der Parkplätze fischgrätmäßig“, mit Eingriff in die Grünfläche, mit Abfräsen und Neuteerung einer Feinteerschicht umgestaltet werden soll. Es sind bei dieser Variante 19 Parkplätze in Schrägaufstellung mit Kosten von 114.242,38 € vorgesehen. Bei der Ausschreibung beteiligten sich sieben Firmen. Bei Angebotseröffnung lagen sieben Angebote termingerecht (01.02.2016) vor. Hiervon wurden sieben Angebote rechnerisch und fachtechnisch geprüft. Das Ausschreibungsergebnis erbrachte folgendes Ergebnis:

<b>Firma</b>	<b>Summe brutto o. Nachlass Euro</b>	<b>Nachlass bei Gesamtauftrag Euro</b>	<b>Summe brutto ./ Nachlass Euro</b>
Bezold-Bau GmbH, Königsfeld	51.869,54	2%	50.832,15
A.Höllein, GmbH, Bamberg			53.674,95
Lämmlein & Übbing, GmbH, Heiligenstadt			62.103,72
Geck-Baustoff GmbH, Ebermannstadt			64.458,97
R. Schulz, Tiefbau, Buttenheim	76.671,70	2,25 %	74.946,58
AS-Bau Hof GmbH, Hof			78.011,22
Dietz, Weismain			116.639,64

Zur Angebotsabgabe waren 10 Fachfirmen aufgefordert. Die Angebote sind vollständig und ordentlich bearbeitet. Die Eignung der Bieter wurde bereits im Auswahlverfahren geprüft.

**Beschluss:**

Der Auftrag ergeht an die Fa. Bezold-Bau GmbH, Königsfeld, (annehmarstes und wirtschaftliches Angebot) zum Angebotspreis von brutto 50.832,15 €. Mit den Arbeiten ist baldmöglichst zu beginnen.

**Abstimmung: 15 : 0**

---

**6. Vergabe Abwasserverbindungsleitungen Burggrub-Oberleinleiter und Oberleinleiter-Tiefenpözl**

---

Dieser TOP wird in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt, da über die erfolgten Bietergespräche berichtet wird.

## **7. Breitbandversorgung Markt Heiligenstadt i. OFr.**

---

Die Ausschreibung für die Verbesserung der Breitbandversorgung im gesamten Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. OFr. läuft zurzeit. Diese Maßnahme wird im Zuge des Breitbandförderprogramms der Bayerischen Staatsregierung vorgenommen.

Zwischenzeitlich hat auch der Bund ein neues Förderprogramm aufgelegt. Es stehen insgesamt 2 Mrd. Euro für das gesamte Bundesgebiet zur Verfügung. Gefördert werden kann:

- Betreibermodell
- Wirtschaftlichkeitslücke
- Beratungsleistungen

Mit diesem Programm können auch evtl. verbleibende weiße Flecken gefördert werden. Der Bürgermeister informiert über entsprechende Gespräche mit Vertretern des Bundesministeriums und auf Landkreisebene. Ob nach der Breitbandförderung der Bayerischen Staatsregierung weiße Flecken verbleiben, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Interessant ist jedoch die Fördermöglichkeit von Beratungsleistungen. Mit 100%iger Förderung könnte ein sogenannter „Masterplan“ für eine spätere Versorgung der einzelnen Häuser mit Glasfaser erarbeitet werden. Hier stehen Fördermittel für Beratungsleistungen in Höhe von 50.000 Euro pro Kommune zur Verfügung. Es soll das Telekommunikationsgesetz geändert werden, dass bei zukünftigen Straßenerneuerungsmaßnahmen geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln bedarfsgerecht mit zu verlegen sind. Das Gleiche soll für die Erschließung von Neubaugebieten gelten. Um hier aktiv werden zu können, ist ein Masterplan erforderlich.

Nach dem Angebot von IKT Regensburg betragen die Kosten für ein FTTH-Konzept und Masterplan für das Gemeindegebiet 12.940,- € netto.

### **Beschluss:**

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. wird einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Beratungsleistungen stellen.

**Abstimmung: 15 : 0**

## **8. 5. Änderung des FNP des Marktes Wiesenttal - § 4 Abs. 1 BauGB**

---

Der Marktgemeinderat Wiesenttal hat am 15.12.2015 beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Erweiterung der Nützelmühle in Draisendorf durchzuführen. Die Vorentwürfe hierzu wurden am 15.12.2015 gebilligt und gleichzeitig die öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung.

### **Beschluss:**

---

Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wiesenttal bestehen keine Einwendungen.

**Abstimmung: 14 : 1**

## **9. Aufstellung eines Bebauungsplanes Nützelmühle Draisendorf (Markt Wiesenttal) - § 4 Abs. 1 BauGB**

---

Der Marktgemeinderat Wiesenttal hat am 15.12.2015 beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen, sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Erweiterung der Nützelmühle in Draisendorf durchzuführen. Die Vorentwürfe hierzu wurden am 15.12.2015 gebilligt und gleichzeitig die öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt hiermit die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung.

### **Beschluss:**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nützelmühle Draisendorf bestehen keine Einwendungen.

**Abstimmung: 14 : 1**

## **10. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsfeld - Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

---

Die Gemeinde Königsfeld hat am 30.07.2015 die Aufstellung der 4. Änderung ihres Flächennutzungsplanes im Bereich der westlichen Gemarkung Poxdorf beschlossen. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da in derselben Gemeinderatssitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark- Neudorf-Poxdorf-Ludwig III“ beschlossen wurde. Der Geltungsbereich soll als Sonstiges Sondergebiet „Windenergie“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fläche für die Nutzung der Windenergie“ dargestellt werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Königsfeld wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zeitlich parallel zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Neudorf-Poxdorf-Ludwig III“ geändert.

Der Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr. hat in seiner Sitzung vom 22.10.2015 (frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB) gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsfeld keine Einwendungen erhoben.

Nunmehr werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

### **Beschluss:**

Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Königsfeld bestehen aus Sicht des Marktes Heiligenstadt i. OFr. keine Einwendungen.

**Abstimmung: 11 : 4**

## **11. Bebauungsplan "Windpark Neudorf-Ludwag-Poxdorf III, mit integriertem Grünordnungsplan - Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**

---

Der Gemeinderat Königsfeld hat am 30.07.2015 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Neudorf-Poxdorf-Ludwag III“ mit integriertem Grünordnungsplan im Gemeindeteil Poxdorf aufzustellen. Vorhabenträger ist die Firma Naturstrom, Äußere Nürnberger Straße 1, 91301 Forchheim.

Der Marktgemeinderat Heiligenstadt i. OFr. hat sich bereits im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Bürgerbeteiligung) am Verfahren beteiligt und in seiner Sitzung vom 22.10.2015 keine Einwendungen gegen den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Windpark Neudorf-Ludwag-Poxdorf III“ erhoben.

Die im Verfahren eingebrachten Bedenken und Anregungen im Rahmen der erfolgten frühzeitigen Beteiligung wurden vom Gemeinderat Königsfeld beschlussmäßig behandelt. Nunmehr erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde festgestellt, dass sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Neudorf-Ludwag-Poxdorf III“ zum Teil auch auf das Gebiet der Stadt Scheßlitz erstreckt (ca. 2 ha). Die Gemeinde Königsfeld kann natürlich nicht über dieses Gebiet verfügen, da die Planungshoheit über das entsprechende Gebiet ausschließlich die Stadt Scheßlitz besitzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld hat daraufhin beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes um die auf Scheßlitzer Stadtgebiet liegenden Abstandsflächen zu den WEA 5 und 8 zu reduzieren. Die geplanten Anlagenstandorte, die auf Königsfelder Gemeindegebiet liegen, bleiben bestehen. Die Gemeinde Königsfeld legt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde andere Ausgleichsflächen als die im Vorentwurf eingezeichneten im Königsfelder Gemeindegebiet fest.

### **Beschluss:**

Gegen den in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Windpark Neudorf-Ludwag-Poxdorf III“ bestehen keine Einwendungen.

**Abstimmung: 11 : 4**

## **12. Sonstiges**

---

### **12.1. Veröffentlichung von leerstehenden Baugrundstücken**

---

Der Markt Heiligenstadt i. OFr. beabsichtigt die zum Verkauf stehenden Bauplätze im Gemeindegebiet zu erfassen und diese bekannt zu machen. Die zum Verkauf stehenden Bau-

---

grundstücke sollen dann mit den Grundstücksdaten und Eigentümerkontakten auf der Webseite des Marktes Heiligenstadt i. OFr. veröffentlicht werden. Es werden keine Verkaufsverhandlungen vorgenommen.

**z. Kts.**

## **12.2. Tourismusentwicklung 2015**

---

Der Bürgermeister informiert, dass sich die Tourismuszahlen in der Fränkischen Schweiz 2015 sehr positiv entwickelt haben. Mit 951.828 Übernachtungen in Betrieben mit 10 und mehr Betten ist ein Zuwachs von 1,4 % zu verzeichnen. Im Gebiet des Marktes Heiligenstadt i. OFr. haben die Übernachtungen um 7,1 % zugenommen. Sehr erfreulich ist auch der Anstieg der Gästeankünfte in der Fränkischen Schweiz mit einem Plus von 7,1 %. Heiligenstadt hat einen Zuwachs von 9,2%.

**z. Kts.**

## **12.3. Antragstellung Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)**

---

Der Bürgermeister informiert, dass sich die Marktgemeinde mit der Maßnahme „Umgestaltung Rathaus und altes Feuerwehrhaus“ für das KIP-Programm beworben hat. In der nicht öffentlichen Sitzung am 21.01.2016 hat der Marktgemeinderat die Bewerbung einstimmig beschlossen. Der Bund hat für finanzschwache Kommunen ein Investitionsprogramm mit 3,5 Mrd. Euro beschlossen. Der Markt Heiligenstadt i. OFr. erfüllt die Voraussetzungen, anstehende Investitionen für dieses Programm zu melden. Der Bürgermeister teilt mit, dass mit Hilfe dieses Programmes (90 % Förderung) die Umgestaltung Rathaus/altes Feuerwehrhaus möglich sein könnte. Es kann das Rathaus im Obergeschoss und Dachgeschoss sowie das alte Feuerwehrhaus durch den Einbau eines Aufzuges barrierefrei gemacht werden. Dadurch können dann auch „Behinderte“ und „Rollstuhlfahrer“ das Trauzimmer und den Sitzungssaal erreichen. Außerdem können dringend notwendige Räumlichkeiten für Gemeindearchiv und Registratur sowie Verwaltungsräume geschaffen werden. Durch eine Verbindung können auch für beide Gebäude Rettungswege baulich realisiert werden.

Für die Stützpunktfeuerwehr soll auf dem ehemaligen BayWa-Gelände in der Raiffeisenstraße ein neues Domizil geschaffen werden.

Vorteile für die Entwicklung im Zentrum:

- Trauzimmer, Sitzungssaal sowie Verwaltungsräume im Ober- und Dachgeschoss des Rathauses sowie im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses barrierefrei. Außerdem können durch die Verbindung Rettungswege realisiert werden.
- Die dringend notwendige energetische Sanierung in den geplanten Verwaltungsräumen im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses können durchgeführt werden.
- Die Revitalisierung von innerörtlichen Leerständen wird erreicht.

---

Architekt Schmidt, Hollfeld, wurde beauftragt, die planerischen Arbeiten vorzunehmen. Ob die Bewerbung erfolgreich sein wird und der Markt Heiligenstadt i. OFr. berücksichtigt wird, entscheidet die Regierung von Oberfranken.

**z. Kts.**

Vorsitzender

Schriftführer

Krämer Helmut  
1. Bürgermeister

Schmidt Rüdiger  
Geschäftsleiter